



Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg



Den fairen Faden aufnehmen

Wegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Arbeitskleidung



Nachhaltigkeitsstrategie
Baden-Württemberg



Nachhaltigkeitsbüro der **LU:BW**

Baden-Württemberg

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,
Telefon 0711 126-0, www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721 5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg,
www.oeko.de

ÜBERARBEITUNG 2021

Vivien Führ, agado – Gesellschaft für nachhaltige
Entwicklung UG, Frohschammerstraße 14, 80807 München,
www.agado.org

REDAKTION

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Referat Nachhaltigkeit

GESTALTUNG

ÖkoMedia GmbH, www.oekomedia.com

STAND

April 2022, 2. überarbeitete Auflage

BILDNACHWEIS

Titel © RioPatuca/stock.adobe.com
Seite 4 © Alf Ribeiro/stock.adobe.com
Seite 5 oben © vadiml/stock.adobe.com
Seite 5 unten © spyarm/stock.adobe.com
Seite 7 © Ekaterina/stock.adobe.com
Seite 8 © Tommy/stock.adobe.com
Seite 11 links © CreativePhotography/stock.adobe.com
Seite 11 rechts © Andriy Bezuglov/stock.adobe.com
Seite 12 © Wally Stemberger/stock.adobe.com
Seite 13 © Industrieblick/stock.adobe.com
Seite 14 links © Stadt Stuttgart
Seite 14 rechts © Thomas Pöppel/stock.adobe.com
Seite 15 © Stadt Langenzenn
Seite 17–19 © RAL gmbH; © bluesign technologies ag;
© Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft; © BMUB; © Grüner Knopf;
© Fairtrade Deutschland e.V. (2); © Fair
Wear Foundation (FWF); © Internationaler
Verband der Naturtextilwirtschaft e. V.;
© Social Accountability International (SAI)

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM	2
1. DAS KREUZ MIT DEM FADEN – HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH TEXTILIEN	4
DIE ILO-KERNARBEITSNORMEN	6
2. FESTLEGUNG DES BESCHAFFUNGSGEGENSTANDES	7
3. ERSTELLUNG DER VERGABEUNTERLAGEN	9
3.1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG	9
3.2 KLAUSELN FÜR DIE AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	11
3.3 ALTERNATIVE MÖGLICHKEITEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN	12
4. BEWERTUNG	13
5. EINBLICK IN DIE PRAXIS	14
6. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	16
6.1 LITERATUR	16
6.2 SIEGEL EU-ECOLABEL	17
ANHANG	20
ANHANG 1 – SPEZIFIZIERUNG ÖKOLOGISCHER MINDESKRITERIEN	20
ANHANG 2 – ERGÄNZENDE VERTRAGSBESTIMMUNGEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN	24

HINWEIS

Die einzelnen Schritte zur nachhaltigen Beschaffung sind in Kapitel 3 der Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen „Nachhaltige Beschaffung konkret“ beschrieben (<https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/kommunen/angebote/nachhaltige-beschaffung> > Leitfaden).

Sämtliche Inhalte dieser Publikation wurden sorgfältig recherchiert. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen. Eine Haftung für eventuelle Schäden, die aus der Nutzung insbesondere der Textbausteine für die Ausschreibung entstehen, ist ausgeschlossen.

1. Das Kreuz mit dem Faden – Herausforderungen im Bereich Textilien

Die meisten Textilien bestehen aus Baumwolle oder synthetischen Fasern, beziehungsweise einem Gemisch aus beiden.

Die Textil- und Bekleidungsindustrie zählt zu den wichtigsten Konsumgütermärkten in Deutschland. Gleichzeitig entstehen durch den Anbau und die Produktion der Rohfasern sowie durch die Weiterverarbeitung enorme Umweltbelastungen und es kommt zu Verletzungen von Arbeitnehmenden- und Menschenrechten. Diese treten vor allem in den Ländern des globalen Südens auf und erstrecken sich über die gesamte Lieferkette.

Baumwolle ist eine Naturfaser, die strapazierfähig, reißfest und äußerst widerstandsfähig gegen Hitze und Laugen ist. Sie ist damit auch bei starker Benutzung und häufiger Reinigung sehr langlebig. Obwohl Baumwolle ein Naturprodukt ist, verursacht ihre Herstellung erhebliche Umweltbelastungen.



Nach Angaben der UNECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) werden für den konventionellen Baumwollanbau etwa 24 Prozent der weltweit verwendeten Insektizide auf nur 3 Prozent der Ackerfläche eingesetzt. Dieser massive Einsatz vernichtet nicht nur Schädlinge, sondern auch zahlreiche Nützlinge und wichtige Bodenlebewesen. Außerdem belasten die Giftstoffe Flüsse, Seen, Grundwasser und die Arbeiterinnen und Arbeiter auf den Feldern.

Allein für ein einfaches Baumwoll-T-Shirt werden außerdem bis zu 2.000 Liter Wasser benötigt. Für die ohnehin schon trockenen Baumwollanbaugebiete in China, Indien, den USA und Usbekistan bedeutet dies, dass durch künstliche Bewässerung Böden versalzen und der Grundwasserspiegel sinkt.

Das Bündnis für nachhaltige Textilien gibt den Marktanteil vom Biobaumwolle am Weltmarkt mit 0,5 Prozent an. Beim Anbau von Biobaumwolle aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) wird vollständig auf den Einsatz von chemischen Düngemitteln und Pestiziden verzichtet. Anders als bei Biolebensmitteln sind jedoch bei Textilien Aussagen wie „bio“, „öko“ oder „organic“ nicht geschützt. Gesetzlich geschützt und kontrolliert ist nur der Begriff „kbA“ für den „kontrolliert biologischen Anbau“ der Rohstoffe wie Baumwolle und Leinen oder „kbT“ für die „kontrolliert biologische Tierhaltung“ bei Schaf- beziehungsweise Schurwolle.

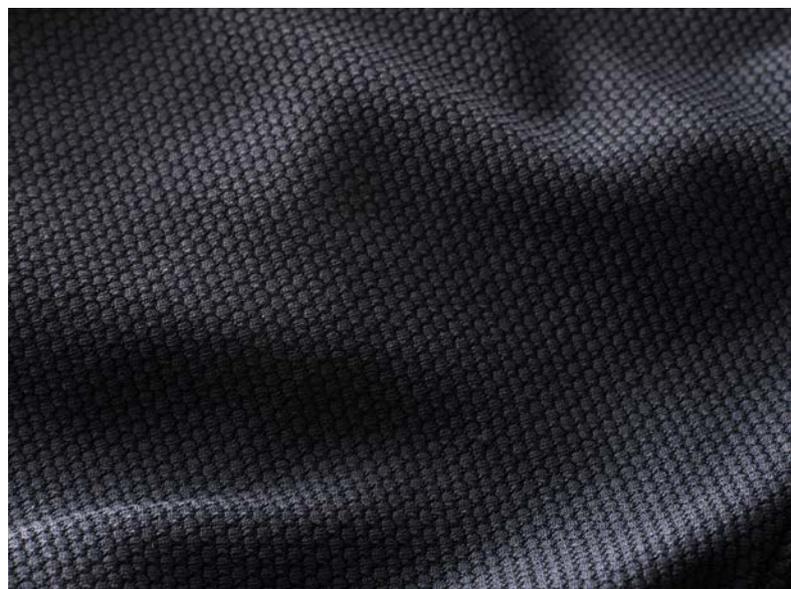
Auch die Herstellung von synthetischen Textilfasern, beispielsweise Polyester, ist mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Produktion benötigt Erdöl und bei der Veredlung werden Energie, Wasser und umweltbelastende Chemikalien eingesetzt.

Unter Umweltgesichtspunkten sind weder Naturfasern noch synthetische Textilfasern eindeutig zu bevorzugen. Aus beiden

Fasern lässt sich jedoch Kleidung herstellen, die hohe ökologische Ansprüche erfüllt. Wesentlich für ein nachhaltiges Produkt sind auch die sozialen Bedingungen, unter denen die Kleidung hergestellt wird. Nach Angaben der „Clean Clothes Kampagne“ liegt in der internationalen Bekleidungsindustrie der Lohnanteil bei T-Shirts im Schnitt bei etwa 1 Prozent.

Denn unsere Textilien und somit auch die Arbeitskleidung werden meist in asiatischen Billiglohnländern produziert, wo soziale Mindeststandards häufig keine Rolle spielen. Niedrige Löhne, lange Arbeitszeiten, häufige Überstunden, die zudem oft unbezahlt sind, und Kinderarbeit sind keine Ausnahmen. Dazu kommen unsichere Arbeitsverhältnisse sowie fehlende Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen. Elementare Arbeitnehmerrechte wie Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaften werden verweigert.

Im April 2013 starben beim Einsturz einer baufälligen Textilfabrik in Bangladesch mehr als 1.100 Menschen, die dort für einen Hungerlohn arbeiteten. Allein in diesem Land arbeiten in rund 5.000 Textilfabriken etwa 4 Millionen Menschen unter meist extrem unsicheren und oft menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen. 80 Prozent von ihnen sind Frauen, meist Analphabetinnen. Sie mieten winzige Zimmer in der Hauptstadt Dhaka und schicken den Großteil der Löhne an ihre Familien. Nach China ist Bangladesch der zweitgrößte Textil-exporteur der Welt. Auch in anderen asiatischen Billiglohnländern sind die Bedingungen ähnlich.



Mittlerweile gibt es eine Reihe von Zertifizierungen und Initiativen, die zum Ziel haben, die Einhaltung von sozialen Mindeststandards in der textilen Lieferkette sicherzustellen. Diese Mindeststandards orientieren sich größtenteils an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die ILO-Kernarbeitsnormen

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beruhen auf 8 internationalen Übereinkommen. Ihre Einhaltung bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware:

1

keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nummer 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 641) und dem Übereinkommen Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1959 Teil II Seite 442) geleistet wird;

2

allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nummer 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 2073) und dem Übereinkommen Nummer 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1955 Teil II Seite 1123) gewährt wird;

3

keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nummer 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1961 Teil II Seite 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;

4

männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nummer 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;

5

keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nummer 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil II Seite 1291) und dem Übereinkommen Nummer 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

Quelle: Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, in Klammern findet sich die Umsetzung in deutsches Recht mit Nennung des Bundesgesetzblattes/BGBl.

Weitere Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen: www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm

Eine nachhaltige Beschaffung von Kleidung ist möglich! So können im Rahmen von Ausschreibungen Anforderungen gestellt werden, die dazu beitragen, dass die zu beschaffenden Textilien unter Einhaltung von ökologischen und sozialen Mindeststandards hergestellt werden. Wie das geht, zeigt Ihnen dieser Wegweiser. Er führt Sie Schritt für Schritt zu einer nachhaltigen Beschaffung von Arbeitskleidung.



2. Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Je nach Einsatzbereich gibt es verschiedene funktionelle Ausführungen von Arbeitskleidung: von medizinischer Berufskleidung über Wetterschutzkleidung im Abfallentsorgungs- oder im Rettungsdienstbereich bis hin zu umfassender Schutzkleidung vor Infektionen, Brandschutzkleidung, Strahlenschutzkleidung oder Schutzkleidung bei der Entsorgung von verschiedensten Gefahrstoffen. Aufgrund des Einsatzes besonderer Chemikalien, zum Beispiel Flammschutzmittel, in der Veredelung von spezieller Schutzkleidung können derzeit für diese keine Umweltauflagen gestellt werden, da die bisher bestehenden Umweltzeichen für textile Bekleidung den Einsatz dieser oft sehr speziellen Chemikalien ausschließen.

Daher kann mit diesem Wegweiser für die ökologischen Mindest- und Bewertungskriterien nur herkömmliche Arbeitsbekleidung abgedeckt werden. Hierzu zählen Bekleidung wie T-Shirts, Hemden, Hosen, Jacken und Wetterschutzkleidung.

Im Rahmen der Beschaffung von Arbeitsbekleidung sollten Sie folgende Punkte beachten und im Vorfeld überlegen:

- Welche Leistungsanforderungen muss die Arbeitsbekleidung erfüllen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Welche ökologischen und sozialen Kriterien sollen berücksichtigt werden?
- Welche Gütezeichen und zertifizierten Produkte sind auf dem Markt verfügbar?
- Soll eine Bemusterung von Textilien stattfinden?
Das Anfordern von Mustern ist insbesondere bei großen Beschaffungsvolumina interessant, um die Qualität von gegebenenfalls unbekanntem Produkten zu überprüfen.
- Ist es möglich, den Bedarf von anderen Dienst- oder Außenstellen zusammenzufassen?
Vorteile: Personaloptimierung, nachhaltiges Wissensmanagement und eine größere Marktmacht der nachhaltigen Beschaffung.

Sinnvoll ist es, diejenigen einzubinden, die die Arbeitskleidung tragen werden. Neben den eigenen Ansprüchen an ihre Dienstkleidung verfügen sie über wichtige Erfahrungen bezüglich der Qualität. Insbesondere bei einer Umstellung der Beschaffungspraxis beziehungsweise einem Pilotvorhaben sollten alle Beteiligten frühzeitig informiert und einbezogen werden, beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Workshops.

Zur Vorbereitung einer Ausschreibung von größeren Chargen Arbeitskleidung, bei der die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gefordert werden soll, empfiehlt es sich, eine Marktrecherche und/oder einen Bieterdialog durchzuführen. Mit der Marktrecherche erkundet die Beschaffungsstelle, ob der Bedarf an sozialverantwortlich hergestellten Produkten vom Markt gedeckt werden kann. Im Bieterdialog stellen Sie Ihre Anforderungen an die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen im Produktionsprozess vor und sensibilisieren die Unternehmen auch für die einzuhaltenden Sozialstandards (siehe Beispiel der Stadt Stuttgart, Seite 9, oder die Ausführungen im Praxis-Leitfaden der Stadt Dortmund (2017)).



3. Erstellung der Vergabeunterlagen

3.1 Leistungsbeschreibung

MINDESTKRITERIEN

1. Baumwollfasern*

Mindestens 20 Prozent der Baumwollware, die zur Vertragserfüllung verwendet wird, muss

a) entweder aus ökologischer/biologischer Erzeugung gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018, des National Organic Program (NOP) der USA oder gleichwertiger Rechtsvorschriften von Handelspartnern der EU stammen

oder

b) nach den Grundsätzen für den integrierten Pflanzenschutz (Integrated Pest Management, IPM) gemäß der Definition des IPM-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)** oder nach Maßgabe der Richtlinie 2009/128/EG angebaut worden sein.

Nachweis

Die Herkunft der Baumwolle und der Baumwollgehalt der Ware werden bei Lieferung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem für IPM-Baumwolle oder ökologische/biologische Baumwolle und anhand dokumentierter Geschäftsvorgänge überprüft, durch die sich der Baumwollgehalt einzelner Warenpartien überprüfen und bis zur Zertifizierungsstelle rückverfolgen lässt.

* Die Kriterien sind den Vergabekriterien der EU für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Textilerzeugnissen und textilen Dienstleistungen entnommen: <http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/textiles/DE.pdf>

** Weitere Informationen über das IPM-Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen sind verfügbar unter: <http://www.fao.org/agriculture/crops/thematic-sitemap/theme/pests/ipm/more-ipm/en/>.

Dazu gehören die gültige Zertifizierung der ökologischen/biologischen oder IPM-Erzeugung sowie Belege, die den Kauf der angegebenen Baumwollmengen bestätigen und die Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

Wenn konventionelle Baumwolle und IPM-Baumwolle mit ökologischer/biologischer Baumwolle gemischt sind, ist gegebenenfalls auf Anforderung ein Screeningtest auf nicht gentechnisch veränderte Baumwolle vorzulegen.

2. Ausschluss bestimmter Stoffe

Das Produkt muss folgende, im Anhang 1 näher spezifizierte Mindestkriterien erfüllen:

- Fasern: Der Anbau/die Produktion der Fasern, die mehr als 5 Prozent des Gesamtgewichts der in einem Erzeugnis enthaltenen Textilfasern ausmachen, darf nicht mit gesundheitlichen, fortpflanzungsgefährdenden oder umweltschädlichen Risiken verbunden sein. Es dürfen dabei weder umweltgefährdende Emissionen in die Luft, den Boden oder das Wasser freigesetzt werden, noch dürfen die Konsumenten oder die Angestellten im Anbau-/Produktionsbetrieb gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein. Andere Fasern, für die keine faserspezifischen Kriterien festgelegt wurden, sind ebenfalls zulässig – mit Ausnahme von Mineralfasern, Glasfasern, Metallfasern, Kohlenstofffasern und anderen anorganischen Fasern (vergleiche spezifische Mindestkriterien in Anhang 1.a).
- Beschichtungen, Laminierungen und Membranen: Diese dürfen nicht mit gesundheitlichen, fortpflanzungsgefährdenden

oder umweltschädlichen Risiken verbunden sein. Es dürfen weder umweltgefährdende Emissionen in die Luft, den Boden oder das Wasser freigesetzt werden, noch dürfen die Konsumenten oder Angestellten im Produktionsbetrieb gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein. Ökologische Risiken, die durch den Einsatz von persistenten Substanzen im Rahmen des Produktionsprozesses entstehen, sollen durch den Einsatz von innovativen Verfahren minimiert werden (vergleiche spezifische Mindestkriterien in Anhang 1.b).

- Anforderungen an das Endprodukt: Das Endprodukt darf keine gesundheitlichen, fortpflanzungsgefährdenden oder umweltschädlichen Stoffe enthalten (vergleiche spezifische Mindestkriterien in Anhang 1.c).

Nachweis

Der Anbieter muss die Einhaltung der ökologischen Mindestkriterien (vergleiche Anhang 1) wie folgt nachweisen:

Das Produkt ist mit dem EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse gekennzeichnet (Kommissionsbeschluss 2014/350/EU: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_174_R_0015)

oder

die in Anhang 1 weitergehend spezifizierten Mindestkriterien werden mit den dort genannten Nachweismöglichkeiten einzeln nachgewiesen.

BEWERTUNGSKRITERIEN

Textilien aus Baumwolle:

Punkte werden in der Angebotsbewertung für einen höheren als in den Mindestkriterien verlangten Anteil an zertifizierter IPM-Baumwolle oder ökologischer/biologischer Baumwolle vergeben.

Nachweis

Der Bieter nennt den Gewichtsanteil der Baumwollfasern aus zertifizierter IPM-Baumwolle oder kontrolliert biologischem Anbau (kBA) – entsprechend der oben genannten Nachweise – im Endprodukt. Andere Kriterien, wie Design, Passform oder Qualität der Textilien, können ebenfalls als Bewertungskriterien herangezogen werden.

3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung

Folgender Absatz wird in die Vergabeunterlagen als Klausel für die Auftragsdurchführung übernommen (Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen siehe Kasten auf Seite 4):

Die Herstellung der Textilien erfolgt entlang der gesamten Produktionskette unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Übereinkommen Nummern 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182).

NACHWEIS

Der Anbieter muss oben genannte Anforderung zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation bei der Auftragsdurchführung wie in den ergänzenden Vertragsbedingungen festgelegt (Anhang 2) nachweisen:

- Durch die Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung der Produkte mit einem Gütezeichen, das die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen garantiert (beispielsweise die FLO-Cert GmbH, Global Organic Textile Standards (GOTS)) oder
- es wird ein gleichwertiger Nachweis oder der Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative (beispielsweise Mitgliedschaft in der Fair Wear Foundation) erbracht oder
- durch die Abgabe einer qualifizierten Eigenerklärung mit Darstellung der zielführenden Maßnahmen (soweit kein Zertifikat oder keine Bescheinigung vorliegt), um die Beachtung des Wesensgehalts der Kernarbeitsnormen der ILO zu gewährleisten.

Die ergänzenden Vertragsbedingungen werden im Falle des Zuschlags Vertragsbestandteil.



3.3 Alternative Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen

Grundsätzlich ist es nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Beschaffung auch möglich, bei Textilien die Kriterien des fairen Handels in der Leistungsbeschreibung aufzuführen und dann fair gehandelte Produkte als Mindestkriterium aufzunehmen oder im Rahmen der Zuschlagskriterien höher zu bewerten als Produkte aus konventionellem Handel. Da für Arbeitskleidung der Markt an fair hergestellten Produkten jedoch klein ist, wurde auf die Darstellung des Ablaufs verzichtet.

Den Kommunen wird in der Vergabe sowohl die VwV Beschaffung als auch die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) zur Anwendung empfohlen (Verwaltungsvorschrift

des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV)). Im Gegensatz zur VwV Beschaffung lassen § 127 Absatz 3 GWB und § 43 Absatz 2 UVgO soziale Aspekte, so zum Beispiel die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, als Zuschlagskriterien zu und geben kommunalen Beschafferinnen und Beschaffern insofern Gestaltungsspielraum.

Dementsprechend können Kommunen die Nachweise auch anders gestalten. Ein Beispiel hierfür ist der gut dokumentierte Nachweis der Stadt Dortmund zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Stadt Dortmund, 2016).





4. Bewertung

Die Mindestkriterien (vergleiche Anhang 1) und die Klausel für die Auftragsdurchführung (ILO-Kernarbeitsnormen, vergleiche Anhang 2) sind verpflichtend. Angebote, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen.

Neben dem Preis und dem oben genannten Bewertungskriterium bezüglich eines höheren Anteils an Bio-Baumwolle kann beispielsweise auch das Bewertungskriterium „Design und Passform“ hinzugenommen werden.

Es wird empfohlen eine Nutzwertanalyse durchzuführen, bei der die Angebote anhand von Punkten bewertet werden. Folgender Bewertungsschlüssel wird vorgeschlagen:

BEWERTUNGSKRITERIUM	BERECHNUNGSFORMEL FÜR TEILNUTZEN	GEWICHTUNG
Angebotspreis	$\text{Minimalwert} \times 100 / \text{Bieterwert}$	60 %
Design und Passform	Schulnote (0, 30, 50, 80, 100 Punkte)	20 %

Der Bewertungsschlüssel muss in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden.

5. Einblick in die Praxis

BIETERDIALOG „GUT GEHEN UND GUT FÜHLEN“ – BESCHAFFUNG VON ARBEITSSCHUHEN IN STUTTGART

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist seit 2013 zertifizierte Fair-trade-Stadt und setzt sich für die Umsetzung der globalen Ziele sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der VN Agenda 2030 auf lokaler Ebene ein. Der Zentrale Einkauf verfolgt seit Jahren das Ziel, öko-faire und soziale Kriterien zunehmend bei Beschaffungen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hat die Landeshauptstadt Stuttgart am 09. 11. 2017 im Rathaus den im Süden Deutschlands ersten Bieterdialog zur öko-fairen und sozialen Beschaffung von Arbeitsschuhen durchgeführt.



Unter dem Motto „Gut gehen und gut fühlen“ trafen sich über 60 Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, den städtischen Bedarfsstellen, des Landes, der Handelskammer und der Zivilgesellschaft. Ziel der Veranstaltung war es, potentielle Bieterunternehmen, Nutzerinnen und Nutzer der Produkte sowie die Stadt als Auftraggeberin im Dialog zusammenzubringen. Möglichkeiten der öko-fairen und sozialen Beschaffung in dem bislang wenig berücksichtigten Bereich Arbeitsschuhe sollten mit Angebot, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Produkte verbunden werden. Im Mittelpunkt standen dabei eine

höhere Gewichtung öko-fairer und sozialer Kriterien sowie deren Nachweisformen als Wettbewerbskriterium und Anreiz im Beschaffungsvorgang.

Durch die Veranstaltung gelang es, sowohl städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema öko-faire und soziale Beschaffung zu sensibilisieren als auch neue Impulse für den Markt zu setzen. Die Ergebnisse der darauffolgenden Ausschreibung haben gezeigt, dass ein Produkt, welches in punkto öko-faire und soziale Kriterien die Höchstpunktzahl erreicht hat, sich auch in preislicher und qualitativer Hinsicht gegenüber anderen Angeboten durchsetzen konnte.

LZBW: KLEIDUNG FÜR POLIZEI UND JUSTIZ UNTER BEACHTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN

Mit der VwV Beschaffung ist das Thema „Nachhaltigkeit“ in der täglichen Arbeit des Teams Bekleidung beim Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) angekommen. Die Polizei und Justiz Baden-Württembergs trägt Kleidung, die nach den Vorgaben der ILO-Kernarbeitsnormen gefertigt worden ist. Damit werden wichtige Ziele wie Gleichberechtigung und das Verbot von Zwangsarbeit unterstützt.





BESCHAFFUNG VON FAIRER ARBEITSKLEIDUNG FÜR DAS BAUHOFPERSONAL IN LANGENZENN

In Langenzenn gibt es bereits seit 2012 einen Stadtratsbeschluss zur Einführung fairer Beschaffungskriterien, sowie seit 2013 einen Beschluss zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und insbesondere Kinderarbeit. Vor diesem Hintergrund wurde 2014 die Beschaffung der Arbeitskleidung für das Personal des Bauhofs auf zertifizierte faire Ware umgestellt.

„Unsere Kunden benötigen für den täglichen Dienst Polizei- und Justizuniformen, funktionelle Sonderkleidung für spezielle Einsätze sowie Warn- und Schutzkleidung für die individuellen Arbeitsbereiche“, erläutert der Leiter des Einkaufs beim LZBW. Um diese Versorgung einkaufsseitig zu gewährleisten, wird in der Regel gemeinsam mit dem Kunden die jeweilige Bekleidungsanforderung entwickelt und fortlaufend optimiert. Unser Ziel dabei ist, die Bekleidungsstücke gemeinsam zu gestalten, so dass sie den jeweils erforderlichen Schutzanforderungen entsprechen sowie durch die Qualität der eingesetzten Materialien und den Tragekomfort den Träger überzeugen.

In Folge der Produktgestaltung werden daher eine artikelspezifische „Technische Leistungsbeschreibung“ für die Vollaufträge sowie eine Bedarfsplanung zur Vorbereitung der oftmals europaweiten Ausschreibung erstellt – diese bilden unter anderem die Basis jeder Vergabe. Mit zusätzlichen Bedingungen an die Vertragsausführung wird sichergestellt, dass die Produkte unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt werden.

Da die Arbeitskleidung des städtischen Bauhofs nicht mehr zeitgemäß war, wurden der vorhandene Ausstattungsvertrag überprüft und mögliche Neuausstattungen angefragt. Der bisher gültige Leasing-Vertrag beinhaltete das Leasing der Kleidung sowie die wöchentliche Reinigung, Reparatur und den Austausch nach Erfordernis.

In die neue Ausschreibung wurden zusätzlich Kriterien bezüglich Funktionalität und Einhaltung von sozialen Mindeststandards (Zertifizierung durch die Fair Wear Foundation) aufgenommen. Der bisherige Ausstatter wurde über die neuen Anforderungen und die Hintergründe (Stadtratsbeschlüsse und Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit) informiert.

Es wurden 3 Angebote eingeholt, von denen 2 eine Mitgliedschaft bei der Fair Wear Foundation nachweisen konnten. Den Zuschlag erhielt ein Unternehmen mit Fair Wear Foundation-Zertifizierung. Im Vergleich zum vorherigen Leasing-Vertrag ergaben sich sogar günstigere Preise und somit jährliche Einsparungen.

6. Weiterführende Informationen

6.1 Literatur

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und LUBW (2020): Nachhaltige Beschaffung konkret, Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf. Stuttgart.
<https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/kommunen/angebote/nachhaltige-beschaffung> > Leitfaden
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und Umweltbundesamt (UBA) (2020): Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung. Bonn.
https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/Leitfaden-Textilbeschaffung.pdf
- FEMNET (2020): Schritt für Schritt – Ihr Weg zur fairen öffentlichen Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung.
<https://femnet.de/download/send/22-beschaffung/99-schritt-fuer-schritt-zur-fairen-oeffentlichen-beschaffung.html>
- Stadt Dortmund (2016): Sozial gerechter Einkauf – jetzt! Die Berücksichtigung von ILO-Kernarbeitsnormen und Kriterien des fairen Handels beim Einkauf von Dienst- und Schutzkleidung. Ein Praxisleitfaden erstellt gemeinsam mit der Christlichen Initiative Romero. Dortmund. www.ci-romero.de/produkt/praxis-leitfaden-fairer-einkauf-von-dienst-und-schutzkleidung
- Europäische Kommission (2017): EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Textilien.
<https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/textiles/DE.pdf>
- Hessisches Ministerium der Finanzen (2015/2016): Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Textilprodukten in Hessen. Wiesbaden. <https://www.hessen-nachhaltig.de/files/content/downloads/mach-mit/Leitfaden%20zur%20nachhaltigen%20Beschaffung%20von%20Textilprodukten.pdf>
- Femnet (2020): Unter der Lupe – Unter der Lupe Arbeitskleidung und Schuhe mit belastbaren Nachweisen fair beschaffen.
<https://femnet.de/download/send/22-beschaffung/230-handbuch-unter-der-lupe-arbeitskleidung-und-schuhe-mit-belastbaren-nachweisen-fair-beschaffen.html>

6.2 Siegel

EU-Ecolabel

Das Europäische Umweltzeichen („Euro-Blume“) wird von der Europäischen Kommission herausgegeben. Ihm liegen für Textilien anspruchsvolle Kriterien zugrunde, die deutlich über gesetzliche Vorschriften hinausgehen und auch ausdrücklich auf die ILO-Kernarbeitsnormen Bezug nehmen.

www.eu-ecolabel.de



BLUESIGN®-ZERTIFIKAT

Das bluesign®-Label ist ein Siegel der Schweizer Servicefirma bluesign technologies ag. Es verifiziert nicht nur Endprodukte, sondern auch textile Artikel auf verschiedenen Verarbeitungsebenen (zum Beispiel Garne, Halbfertigware, fertige Stoffe, Accessoires) sowie in der Textilindustrie verwendete Textilhilfsmittel und Farbstoffe. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen findet durch die bluesign technologies ag selbst statt. Dabei werden auch die Produktionsstandorte überprüft. Die Verbraucher- und Arbeitssicherheit, die Umweltauswirkungen sowie der verantwortungsvolle Ressourceneinsatz muss über die Einhaltung der strengen bluesign®-CRITERIA, einer freiwilligen Initiative, die nicht rechtsverbindlich ist, umgesetzt werden.

www.bluesign.com/de



GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD

Der Global Organic Textile Standard (GOTS) wurde vom Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft (IVN) zusammen mit anderen Verbänden entwickelt. Er kennzeichnet Textilien, die mindestens 70 Prozent Naturfasern aus Bioanbau enthalten. Die Anforderungen von GOTS richten sich in erster Linie an die ökologische und soziale Verbesserung der Textilherstellung mit ausdrücklichem Bezug zu den ILO-Kernarbeitsnormen.

www.global-standard.org



UMWELTZEICHEN BLAUER ENGEL

Der Blaue Engel ist ein staatliches Umweltkennzeichen. Er ist das erste und älteste produktbezogene Umweltzeichen der Welt. Der Inhaber des Zeichens ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Der Blaue Engel für Textilien (DE-UZ-154) legt anspruchsvolle Kriterien zugrunde, die deutlich über gesetzliche Bestimmungen hinausgehen und auch die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der gesamten textilen Kette vorschreiben.

www.blauer-engel.de



DER GRÜNE KNOPF

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für nachhaltige Textilien. Er stellt sowohl Anforderungen an die Textilien als auch an die produzierenden Unternehmen. Insgesamt müssen 46 Sozial- und Umweltkriterien eingehalten werden, damit das Siegel vergeben wird. Der Grüne Knopf deckt aktuell nicht die gesamte Lieferkette ab, sondern lediglich die Produktionsstufen „Zuschneiden und Nähen“ sowie „Bleichen und Färben“. Eine Ausweitung auf weitere Lieferkettenstufen (Material- und Fasereinsatz, Spinnen und Weben) ist momentan in Arbeit. Der neue Standard wird voraussichtlich im Sommer 2022 zur Verfügung stehen.

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Kriterien kann mithilfe von glaubwürdigen Siegeln nachgewiesen werden.

www.gruener-knopf.de



FAIRTRADE CERTIFIED COTTON

Das Fairtrade-Siegel ist das bekannteste Siegel im fairen Handel. Es kennzeichnet auch Baumwolltextilien aus fairem Handel („Fairtrade Certified Cotton“), welcher vor allem menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Baumwollbauern unterstützt. Die Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten System der Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH, dem weltweit größten Dienstleister für Sozialzertifizierung.

www.fairtrade-deutschland.de



FAIRTRADE TEXTILE PRODUCTION

Das Siegel „Fairtrade – Textile Production“ wurde zusätzlich zum Siegel „Fairtrade Certified Cotton“ entwickelt, um den Fairtrade-Ansatz auf die gesamte Wertschöpfungskette von Textilien ausweiten zu können. Es deckt sowohl die Rohstoffproduktion als auch die Herstellung der Textilien ab und zielt darauf ab, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Textilindustrie zu verbessern. Außerdem unterstützt es eine umweltverträgliche Produktion.

www.fairtrade-deutschland.de



FAIR WEAR FOUNDATION

Die Fair Wear Foundation (FWF) ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, die mit Unternehmen und Herstellern zusammenarbeitet, um die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie zu verbessern. Es handelt sich nicht um ein Produktsiegel, sondern um eine Initiative, der Unternehmen als Mitglieder beitreten können, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen entlang der textilen Lieferkette zu verwirklichen. Der Fokus liegt hier auf der Produktionsphase der Näharbeiten. Die Basis der Zusammenarbeit mit Firmen ist der sogenannte „Code of Labour Practices“ (Leitlinien zu Arbeitspraktiken), der auf den ILO-Kernarbeitsnormen beruht.

www.fairwear.org



NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST

Mit dem IVN-BEST-Standard werden die seit dem Jahr 2000 vom Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft e. V. (IVN) entworfenen Richtlinien für Naturtextilien umgesetzt. Die Anforderungen des Gütezeichens bilden die gesamte textile Produktionskette ab, in ökologischer und sozial verantwortlicher Hinsicht. IVN-BEST kennzeichnet Produkte, bei denen die Textilfasern zu 100 Prozent aus Naturfasern bestehen, die aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) stammen. Die Kriterien für die Vergabe des Labels werden von unabhängigen Stellen mitentwickelt und der Vergabeprozess ist transparent. Betriebe sind verpflichtet, verbindliche Sozialstandards einzuhalten, die sich an den ILO-Kernarbeitsnormen orientieren.

www.naturtextil.de/profil/qualitaetszeichen/best.html

**DER SOZIALSTANDARD SA8000**

Zur Verbesserung der weltweiten Arbeitsbedingungen wurde 1997 der internationale Sozialstandard SA8000 von der Nichtregierungsorganisation Social Accountability International (SAI) in den USA entwickelt. SA steht für Social Accountability und bedeutet soziale Verantwortung. Es handelt sich nicht um ein Produktsiegel, sondern um ein Zertifizierungssystem für Unternehmen.

Grundlagen sind nicht nur die ILO-Kernarbeitsnormen, sondern weitere ILO-Normen, die UN-Deklaration der Menschenrechte und die UN-Konvention für Kinderrechte. Neben einem internen SAI-Team zur Abwicklung der Geschäfte gibt es ein beratendes Gremium mit Vertretern von Firmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Regierungen. Dieses trägt die Verantwortung für die Überprüfung und Anpassung des Standards. Die Zertifizierung der Betriebe erfolgt durch akkreditierte Zertifizierer wie beispielsweise den TÜV.

www.sa-intl.org



Anhang

Anhang 1 – Spezifizierung ökologischer Mindestkriterien

Die nachfolgend genannten Einzelkriterien, die das angebotene Produkt als Mindestanforderung einhalten muss, sind den Vergabekriterien des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (Kommissionsbeschluss 2014/350/EU) entnommen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32014D0350>

Als Nachweis für die Einhaltung der Einzelkriterien sind folgende Nachweismöglichkeiten vorgesehen, die jeweils hinter dem Einzelkriterium als Abkürzung genannt werden: a. Fasern

ABKÜRZUNG	NACHWEISMÖGLICHKEIT
[K]	Vorlage einer Konformitätserklärung des Anbieters, Zulieferers oder Herstellers
[P]	Vorlage eines Prüfprotokolls, das die Einhaltung der Einzelkriterien gemäß den Prüfbedingungen des genannten EU-Umweltzeichens nachweist

Textilfasern, die mehr als 5 Prozent des Gesamtgewichts der in dem Produkt enthaltenen Textilfasern ausmachen, halten die hier aufgeführten Kriterien ein:

Acryl:

Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung) betragen als Jahresmittelwert weniger als 1 g/kg hergestellte Fasern. [K] [G]

Die Arbeitsplatz-Emissionen von N,N-dimethylacetamide (127-19-5) in die Luft während der Polymerisierung und des Spinnprozesses übersteigen ein Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) von 10,0 ppm (parts per million) nicht. [P] [G]

Baumwolle oder andere natürliche Zellulosefasern (inklusive Kapok):

Baumwolle ist ohne die folgenden Substanzen gewachsen und enthält insgesamt nicht mehr als 0,05 ppm (parts per million) der nachfolgend genannten Substanzen [P] [G]:

Alachlor, aldicarb, aldrin, campheclor (toxaphene), captafol, chlordane, 2,4,5-T, chlordimeform, chlorobenzilate, cypermethrin, DDT, dieldrin, dinoseb and its salts, endosulfan, endrin, glyphosulfate, heptachlor, hexachlorobenzene, hexachlorocyclohexane (total isomers), methamidophos, methyl-o-dematon, methylparathion, monocrotophos, neonicotinoids (clothianidine, imidacloprid, thiametoxam), parathion, phosphamidon, pentachlorophenol, thiofanex, triafanex, triazophos.

Wolle und andere Keratinfasern:

Die Summe an Ektoparasitiziden hält folgende Grenzwerte ein [P] [G]:

EKTOPARASITIZID-GRUPPEN	GESAMTSUMME DER GRENZWERTE
γ-hexachlorocyclohexane (lindane), α-hexachlorocyclohexane, β-hexachlorocyclohexane, δ-hexachlorocyclohexane, aldrin, dieldrin, endrin, p,p'-DDT, p,p'-DDD	0,5 ppm
cypermethrin, deltamethrin, fenvalerate, cyhalothrin, flumethrin	0,5 ppm
diazinon, propetamphos, chlorfenvinphos, dichlofenthion, chlorpy-riphos, fenchlorphos	2 ppm

Elastan:

Organo-Zinnverbindungen werden nicht zur Produktion der Fasern verwendet. [K] [G]

Die Arbeitsplatz-Emissionen in die Luft während der Polymerisation und dem Spinnen halten folgende Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (IOELV) ein [P] [G]:

- diphenylmethane-4,4'-diisocyanate (101-68-8): 0,005 ppm
- toluene-2,4-diisocyanate (584-84-9): 0,005 ppm
- N,N-dimethylacetamide (127-19-5): 10,0 ppm

Regenerierte Zellulosefasern (einschließlich Viskose, Modal und Lyocell):

Zellstoff-Produktion: Mindestens 25 Prozent der Zellstofffasern stammen aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien der UN FAO. Die übrigen Zellstofffasern stammen aus legaler Forstwirtschaft und Plantagen. [P] [G]

Zellstoff für die Faserproduktion wird ohne Elementarchlor gebleicht. Der sich ergebende Gesamtbetrag von Chlor und organisch gebundenem Chlor in den fertigen Fasern (OX) hält 150 ppm oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) 0,170 kg/ADt Zellstoff ein. [P] [G]

Bei Viskose- und Modalfasern hält der Schwefelgehalt der Emissionen von Schwefelverbindungen in die Luft infolge der Verarbeitung während der Faserproduktion ausgedrückt als Jahresmittelwert folgende Grenzwerte ein [K] [G]:

FASER TYP	GRENZWERT (G S/KG)
Stapelfasern	30 g/kg

Polypropylen:

Pigmente auf Bleibasis werden nicht verwendet. [K] [G]

Polyamid (oder Nylon):

Die N₂O-Emissionen während der Monomer-Produktion in die Luft halten als Jahresmittelwert den Grenzwert 9,0 g N₂O/kg erzeugter Polyamid-6-Faser oder Polyamid-6.6-Faser ein. [K] [G]

Polyester:

Die Menge von Antimon in den Polyesterfasern hält den Grenzwert von 260 ppm ein (ausgenommen sind Polyesterfasern aus recyceltem PET). [K] [G]

Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisierung von Polyester halten als Jahresmittelwerte die Grenzwerte 1,2 g/kg PET-Chips und 10,3 g/kg Filamentfaser ein. [P] [G]

B. BESCHICHTUNGEN, LAMINIERUNGEN UND MEMBRANEN

Komponenten aus Polyurethan entsprechen den Anforderungen für Elastan. [P] [G]

Komponenten aus Polyester entsprechen den Anforderungen für Antimon in Polyesterfasern und Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisierung von Polyester (vergleiche oben). [P] [G]

Polymere sind frei von folgenden Phthalaten [P] [G]:

DEHP (Bis-(2-ethylhexyl)-phthalate), BBP (Butylbenzylphthalate), DBP (Dibutylphthalate), DMEP (Bis(2-methoxyethyl)-phthalate), DIBP (Diisobutylphthalat), DIHP (Di-C6-8-branched alkylphthalates), DHNUP (Di-C7-11-branched alkylphthalates), DHP (Di-n-hexylphthalate).

C. ANFORDERUNGEN AN DAS ENDPRODUKT

Das Endprodukt und die Produktionsrezepte, die für die Endproduktion verwendet werden, sind frei von den im EU-Umweltzeichen in der „Restricted Substance List“ (RSL) aufgeführten Stoffen oder liegen nicht über deren Grenzwert-Konzentrationen. Die RSL liegt den Zulieferern und den Verantwortlichen für das Spinnen, Färben, Drucken und für die Veredelungsschritte vor. [K] [G]

Das Endprodukt inklusive seiner Komponenten oder Accessoires ist frei von folgenden Substanzen, die

- den Kriterien in Artikel 57 der Regulation (EC) Nummer 1907/2006 entsprechen, [K] [G];
- entsprechend des in Artikel 59 der Regulation (EC) Nummer 1907/2006 beschriebenen Vorgangs identifiziert wurden (Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe), [K] [G];
- in der Tabelle „Restricted hazard classifications and risk phrases and their CLP categorisation“ des oben genannten EU-Umweltzeichens aufgeführt sind (abzüglich der dort genannten Ausnahmen) und während des Färbe-, Druck- und Veredelungsprozesses verwendet werden und auf dem Endprodukt verbleiben. [K] [G]

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS DER EINHEITEN

- g/kg = Gramm pro Kilogramm
- ppm = parts per million (Teile von einer Million)

Anhang 2 – Ergänzende Vertragsbestimmungen zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen*

ANLAGE ZUM ANGEBOT ZUR AUSSCHREIBUNG

(gegebenenfalls Nummer, Bezeichnung)

Bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer des Produktherstellers haben bei der Ausführung des Auftrags gemäß Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung den Wesensgehalt der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berücksichtigen.

I. PRODUKTGRUPPE / PRODUKTE

/ Zutreffendes bitte ankreuzen /

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine beziehungsweise mehrere der nachfolgenden Kategorien fallen:

Ja, und zwar

Sportbekleidung, Sportartikel, (zum Beispiel Bälle, Schläger)

Spielwaren

Teppiche, Textilien und Bekleidung

(zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe, Vorhänge)

Lederprodukte (zum Beispiel Botentaschen, Schuhe)

Holzprodukte

Natursteine, Agrarprodukte

(zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen)

Weiter mit II.

Nein. Weiter mit IV.

* nach Anlage 1 der VwV Beschaffung vom 24.07.2018

II. PRODUKTKHERKUNFT

/ Zutreffendes bitte ankreuzen /

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in Ländern, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete** aufgeführt sind (siehe https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laender-liste/index.html), gewonnen oder hergestellt worden sind.

Bitte ankreuzen:

Ja. Weiter mit III.

Nein. Weiter mit IV.

III. NACHWEISE

/ zutreffenden Nachweis bitte ankreuzen, dann weiter mit IV. /

Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in Ländern, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt sind (siehe https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laender-liste/index.html), gewonnen oder hergestellt worden sind und die in eine oder mehr Kategorien der Ziffer I fallen. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die nachweislich unter Beachtung des Wesensgehalts der in Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Nachweis 1

Der Nachweis wird durch ein vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangtes Gütezeichen erbracht.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

** DAC = Development Assistance Committee oder Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Nachweis 2

Der Nachweis wird in anderer geeigneter Weise erbracht.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

Dieser Nachweis ist einem vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangten Gütezeichen gleichwertig, da er den Anforderungen von Nummer 10.8 der VwV Beschaffung entspricht und beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Produkte die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, einem Produkthersteller oder einem direkten Zulieferer des Produktherstellers. Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.

Nachweis 3

Ich sichere/Wir sichern zu, dass der Wesensgehalt der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produktes beachtet wurde und mein/unser Unternehmen, der Produkthersteller sowie der direkte Zulieferer des Produktherstellers aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung des Wesensgehalts der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

Nachvollziehbare Darstellung der zielführenden Maßnahmen:

IV. VERTRAGLICHE NEBENPFLICHT IM FALLE DES ZUSCHLAGES

Vorstehend abgegebene Erklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags Bestandteil des Vertrages.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder grob fahrlässig erstellte falsche Erklärung enthält, meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, beziehungsweise – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

den

Ort

Unterschrift des Bieters, Firmenstempel

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze:

Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume, kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt. Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

Mehr Infos unter www.nachhaltigkeitsstrategie.de

